

# **Statut für Kommissare des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) und der Basketball-Bundesligen**

## **§ 1 Definition**

1. Der Kommissar ist der offizielle Vertreter des DBB bei Wettbewerben, zu denen ein Kommissar angesetzt wird. Er ist beauftragt, die Durchführung eines Spiels oder Wettbewerbs zu kontrollieren und zu überwachen.
2. Bei Spielen der Basketball Bundesliga GmbH (BBL), der 2. Basketball-Bundesliga, die Junge Liga GmbH (DJL) und der Damen Basketball Bundesligen GmbH (DBBL) ist der Kommissar offizieller Vertreter der Liga und der Spielleitung.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Der Kommissar hat darauf zu achten, dass die Spielregeln, die Ordnungen des DBB bzw. der Bundesligen und die für den Wettbewerb bzw. für das Spiel gültigen Bestimmungen von den am Spiel Beteiligten beachtet und eingehalten werden.
2. Der Kommissar hat darauf hinzuwirken, dass das Spiel im Geiste der Spielregeln ausgetragen wird.

## **§ 3 Befugnisse**

1. Die Tätigkeit und Entscheidungsbefugnis des Kommissars beginnt in dem Moment, in dem er Kenntnis von seiner Ansetzung erhält. Sie endet mit dem Verlassen des Spielhallengeländes.
2. Der Kommissar hat die Befugnis, die Mannschaften, den örtlichen Ausrichter (Organisator) und das Kampfgericht auf Unregelmäßigkeiten hinzuweisen. Er kann anordnen, dass die gültigen Bestimmungen eingehalten werden.
3. Der Kommissar hat das Recht und die Autorität, alle administrativen Probleme zu entscheiden, die zwischen dem Organisator, den Mannschaften und den Schiedsrichtern auftreten.
4. Sind auf Grund der Spielregeln die Schiedsrichter zuständig, ist der 1. Schiedsrichter einzuschalten.

## **§ 4 Profil**

1. Zum Kommissar kann ernannt werden, wer über langjährige Erfahrung als Schiedsrichter in den Bundesligen verfügt und seine Schiedsrichtertätigkeit in den Bundesligen beendet hat, oder wer im Bereich des nationalen bzw. internationalen Basketballsports in vergleichbarer Funktion tätig war oder ist.
2. Kommissare haben ein gepflegtes und sportliches Erscheinungsbild, sind körperlich und geistig gesund und den Anforderungen des professionellen Leistungssports gewachsen.
3. Der Kommissar muss die deutsche und soll die englische Sprache beherrschen. Er muss in der Lage sein, qualifizierte Gespräche mit Offiziellen, Schiedsrichtern, Trainern etc. zu führen sowie Berichte und Stellungnahmen mündlich und schriftlich in einwandfreiem Deutsch abzugeben.
4. Über seine Tätigkeit als Kommissar hinaus muss der Kommissar aktiv in das aktuelle Basketball-Geschehen der Organisationen FIBA, DBB, Bundesligen oder eines Landesverbandes eingebunden sein.

## **§ 5 Ernennung und Ausscheiden**

1. Der Kommissar wird auf Vorschlag des Ressortleiters V vom DBB-Präsidium ernannt und abberufen.
2. Zum Kommissar kann berufen werden, wer das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Wer als Kommissar für den Bereich der BBL zum Einsatz kommt, wird vom BBL-Schiedsrichterreferat in Abstimmung mit BBL und DBB festgelegt.
4. Der Kommissar scheidet mit dem Ende des Wettbewerbs aus, in dem er sein 70. Lebensjahr vollendet.

## **§ 6 Aus- und Weiterbildung**

Der Ressortleiter V ist für die Aus- und Weiterbildung der Kommissare verantwortlich. Für den Bereich der BBL ist diese Aufgabe auf das BBL-Schiedsrichterreferat übertragen.

## **§ 7 Einsatz**

1. Der Ressortleiter V setzt Kommissare gemäß Ausschreibung zu den Spielen der Bundesligen und zu internationalen Freundschaftsspielen des DBB an. Für den Bereich der BBL delegiert er diese Aufgabe an das BBL-Schiedsrichterreferat.
2. Kommissare haben keinen Rechtsanspruch auf Einsätze.
3. Der Einsatz als Kommissar ist von der erfolgreichen Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Lehrgängen für Kommissare abhängig.
4. Im Rahmen seiner Möglichkeiten hat der Kommissar seine Ansetzungen wahrzunehmen. Rückgaben sind zu vermeiden.
5. Der Kommissar darf keinem Verein angehören, der an dem Spiel beteiligt ist.
6. Der eingesetzte Kommissar hat auch dann seine Funktion wahrzunehmen, wenn angesetzte Schiedsrichter zum Spiel nicht erschienen sind. In diesem Fall hat er unter Beachtung der gültigen Bestimmungen die Durchführung des Spiels zu gewährleisten. Dabei soll er mit beiden Mannschaften kooperieren.

## **§ 8 Spielorganisation**

1. Der Kommissar hat seine Anreise zum Einsatzort so zu planen, dass seine rechtzeitige Ankunft sichergestellt ist. Nach seinem Eintreffen am Spielort, spätestens jedoch eine Stunde vor Spielbeginn, soll der Kommissar mit dem Ausrichter Kontakt aufnehmen, der einen kompetenten Ansprechpartner benennt.
2. Der Kommissar kontrolliert die Wettkampfstätte so rechtzeitig vor dem Spiel, mindestens jedoch eine Stunde vor Spielbeginn, dass notwendige Veränderungen durch den Organisator noch vorgenommen werden können. Zu dieser Überprüfung gehören insbesondere
  - das Spielfeld (Größe, Linien, Beleuchtung, Abstände),
  - das Sicherheitspersonal (insbes. Feststellung der Anzahl),
  - die Korbanlage (Aufstellung, Polsterung),
  - die Aufstellung des Kampfgerichts und der Mannschaftsbänke,
  - die Personen auf den Mannschaftsbänken,
  - die technische Ausrüstung (Scoreboard, Signale, Uhren, Scouting),
  - die Einhaltung der Werberichtlinien.
3. Werden vom Kommissar Maßnahmen angeordnet, die einer besseren und den Spielregeln entsprechenderen Austragung des Spiels nützen, so ist der Organisator verpflichtet, diese umzusetzen.

4. Der Organisator hat dem Kommissar einen Sitzplatz am Anschreibetisch zwischen Anschreiber und Zeitnehmer zur Verfügung zu stellen, von dem er den gesamten Anschreibetisch und die Mannschaftsbankbereiche übersehen kann. Er muss in der Lage sein, sich mit den Schiedsrichtern in Verbindung zu setzen, sobald dies erforderlich ist.

## **§ 9 Mannschaften**

1. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn kontrolliert der Kommissar die Spielunterlagen der Mannschaften (Ausweise, Werbeanzeigen etc.). Unregelmäßigkeiten teilt er den Verantwortlichen der Mannschaften mit und vermerkt sie auf seinem Bericht, sofern sie nicht vor Spielbeginn behoben werden.
2. Der Kommissar muss sein Möglichstes tun, um gute Beziehungen mit den Trainern beider Mannschaften herzustellen sowie Ordnung und Disziplin in den Mannschaftsbankbereichen aufrechtzuerhalten. Insbesondere hat er auf die Einhaltung der Spielregeln bei Auszeit und Spielerwechsel zu achten.

## **§ 10 Schiedsrichter**

1. Der Kommissar muss mit den Schiedsrichtern eng zusammenarbeiten, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Schiedsrichtern und dem Kampfgericht betrifft.
2. Der technische und sportliche Ablauf des Spiels untersteht uneingeschränkt den Schiedsrichtern, die vom Kommissar Unterstützung erbitten können. Entscheidungen zum Spiel werden ausschließlich von den Schiedsrichtern nach den Spielregeln getroffen.
3. Während des Spiels kann der Kommissar dem 1. Schiedsrichter außergewöhnliche Maßnahmen vorschlagen, die direkten Einfluss auf das Spiel haben, und sich mit ihm beraten. Die Maßnahmen können jedoch nur vom 1. Schiedsrichter angeordnet werden.
4. Nach Spielende führt der Kommissar mit den Schiedsrichtern ein Gespräch über deren Leistungen und Verhalten. Bei diesem Gespräch sollen nur gravierende Punkte angesprochen und eine globale Einschätzung abgegeben werden. Bei Spielen der BBL findet dieses Gespräch zwingend nur dann statt, wenn der Kommissar Auffälligkeiten feststellt, die er auch in Schriftform dem BBL-Schiedsrichterreferat berichtet. Ist bei einem Spiel ein Schiedsrichtercoach anwesend, entfällt dieses Gespräch.

## **§ 11 Kampfgericht**

1. Der Kommissar ist in besonderem Maße für die Arbeit des Kampfgerichts verantwortlich. Er führt rechtzeitig vor dem Spiel ein Gespräch mit dem Tischpersonal und überzeugt sich dabei von dessen Qualifikation. Wenn er Zweifel an der Qualifikation hat, muss er mit dem Organisator wegen eines Ersatzes Kontakt aufnehmen.
2. Der Kommissar hat darauf zu achten, dass die Personen am Anschreibetisch einschließlich des Hallensprechers vor und während des Spiels sowie in der Halbzeitpause nur eine Tätigkeit ausüben.
3. Der Platz des Kommissars am Anschreibetisch ist in der Mitte, links vom Anschreiber und rechts vom Zeitnehmer, wenn der Anschreiber Rechtshänder ist. Ist der Anschreiber Linkshänder, ist die Sitzordnung umgekehrt.
4. Stellt der Kommissar einen Fehler bei der Arbeit eines Kampfrichters fest, so ist er befugt, dem Kampfrichter die sofortige Korrektur des Fehlers anzuweisen. Ist dies nicht möglich, muss der Kommissar bei nächster Gelegenheit dem 1. Schiedsrichter den Fehler erklären. Es ist dann Aufgabe des 1. Schiedsrichters, eine Korrektur anzuordnen.

5. Stellt der Kommissar fest, dass eine Person am Anschreibetisch fungiert, die durch ihr Verhalten einen Mangel an Neutralität oder fachlicher Eignung erkennen lässt, muss er bei nächster Gelegenheit den 1. Schiedsrichter informieren und die betreffende Person austauschen.
6. Der Kommissar hat insbesondere die Aufgabe, die Eintragungen auf dem Anschreibebogen in den Spielpausen und am Ende des Spiels zu prüfen.

## **§ 12 Honorare und Reisekosten**

Der Kommissar hat Anspruch auf ein Honorar und Erstattung der Reisekosten. Die Höhe des Honorars und die Richtlinien für die Reisekosten werden bei Spielen der Bundesligen zwischen dem DBB und den Bundesligen vereinbart, bei internationalen Begegnungen vom DBB-Präsidium festgelegt.

## **§ 13 Berichte**

1. Auf einem besonderen Formblatt hat der Kommissar der Spielleitung über besondere Vorkommnisse und Unregelmäßigkeiten sowie Fehlverhalten von Teilnehmern und Offiziellen zu berichten. Dieser Bericht ersetzt die Vermerke auf dem Spielbericht (Rückseite).
2. Bei Spielen der Bundesligen überprüft der Kommissar die Kostenrechnung der Schiedsrichter und rechnet diese sowie seine eigene mit dem Organisator ab. Er ist für die rechtzeitige Einsendung der Spiel- und Abrechnungsunterlagen an die Spielleitung verantwortlich.
3. Sofern bei BBL-Veranstaltungen kein Schiedsrichtercoach anwesend ist, berichtet der Kommissar dem BBL-Schiedsrichterreferat schriftlich über Auffälligkeiten hinsichtlich Leistung und Verhalten der Schiedsrichter. Bei anderen Veranstaltungen berichtet der Kommissar dem Ressortleiter V oder einer von diesem beauftragten Stelle.

## **§ 14 Rechtliche Grundlagen**

1. Für die Tätigkeit des Kommissars gelten die Normen und Bestimmungen des DBB und der Bundesligen. Diese sind in der Satzung und den Ordnungen des DBB, den Ordnungen und Ausschreibungen der Bundesligen, den übrigen Statuten der BBL (Lizenzstatut, Werberichtlinien, Standards und Schiedsgerichtsordnung) sowie in diesem Statut festgelegt. Für Verstöße gegen diese Bestimmungen gilt der Strafenkatalog des DBB bzw. der Bundesligen.
2. Vorinstanz bei Entscheidungen sind die Spielleitung der Bundesligen und das BBL-Schiedsrichterreferat bzw. der Ressortleiter V. Für Entscheidungen der Spielleitung gilt der Rechtsweg der Bundesligen, für Entscheidungen des Ressortleiters V der Rechtsweg des DBB.

## **§ 15 Allgemeines**

Der Kommissar darf Leistungen von Mannschaften und Schiedsrichtern bei seinen Spielen nicht öffentlich kommentieren. Auch bei anderen Spielen sollte er sich nicht äußern und größte Zurückhaltung üben.

Die Präsidien des DBB und der BBL  
Hagen, im Januar 2006

(redaktionelle Überarbeitung im Juli 2010)